



Aus dem Inhalt

Vorwort.....	Seite 3
Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (BAnst PT)	Seite 4
Wer ist wer oder wer erkennt sich wieder?	Seite 19
Mitglieder des Seniorenbeirats	Seite 20
Senioren informieren sich	Seite 21
Glückwünsche.....	Seite 26
Rentenanpassung 2016.....	Seite 27
Auch das noch!	Seite 31
Totengedenken	Seite 32

Titelbild: Dienstgebäude der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation in Bonn

Herausgeber: Seniorenbeirat Betreuungswerk Post • Postbank • Telekom
Sprecher: Bernd Schaber • Rosenweg 3 • 76327 Pfinztal, Tel.: (0721) 46 02 42

E-Mail: bernd-schaber@t-online.de

Homepage: www.seniorenbeirat-telekom-karlsruhe.de

Bankverbindung: Postbank Karlsruhe

IBAN: DE93660100750602024758

BIC: PBNKDEFF

Kontoinhaber: Betreuungswerk Post • Postbank • Telekom,
70469 Stuttgart

Redaktionsschluss: 31. März 2016

Auflage: 750 Exemplare

Nächster Erscheinungstermin: Das nächste Heft erscheint im Oktober 2016

Liebe Seniorinnen und Senioren,

seit kurzem ist die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (BAnst PT) für alle dienstlichen Belange der Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost zuständig.

Da es immer gut ist, wenn man über etwas Bescheid weiß, was einem selbst direkt betrifft, haben wir uns für die heutige Ausgabe der „Senioren Post“ entschlossen, einen etwas ausführlicheren Beitrag über die Entstehung, die Aufgaben und die Organisation der Bundesanstalt zu berichten.

Der Beitrag ist ein Auszug aus der Präsentation der BAnst PT im Internet. Der Inhalt ist also sehr aktuell.

Bei der Recherche zu diesem Beitrag habe ich festgestellt, dass die Internetseite der BAnst PT für alle Versorgungsempfänger, die Zugang zum Internet haben, viele wichtige Informationen anbietet. So kann man sich Formblätter, Merkblätter und andere aktuelle Informationen herunterladen.

Leider verfügen noch nicht alle Kolleginnen und Kollegen, besonders die etwas älteren Semester, über einen Zugang zum Internet.

Besonders für sie haben wir den Beitrag gemacht. Wie sollten sie sonst an die für uns alle sehr wichtigen Informationen kommen?

Das gleiche gilt für unser Service-Angebot, notwendige Formblätter und Merkblätter für euch herunterzuladen und zuzuschicken.

Zwei, meines Erachtens sehr wichtige Merkblätter zu den Themen Hinterbliebenenversorgung und Familienzuschlag für Versorgungsempfänger habe ich auf den Seiten 21 bis 25 vorab schon einmal abgedruckt. Sammelt bitte diese Merkblätter, um bei Bedarf darauf zurückgreifen zu können. Im nächsten Heft werden wir dann die Sammlung ergänzen.

Ich hoffe unser heutiges Heft ist von der Themenwahl her wieder ausgewogen. Ich versuche immer die Interessen der Rentner und der Versorgungsempfänger in unseren Berichten möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

Unser letztes Seniorentreffen im Dezember mussten wir ja aus bekannten Gründen in das

Canisius - Haus in der Südstadt verlegen. Mit der Wahl des neuen Domizils, haben wir einen Glückstreffer gelandet. Wir waren dort, alles in allem, sehr gut untergebracht und haben uns sehr wohl gefühlt. Wir werden die bisherige Begegnungsstätte, das Casino der Niederlassung in der Ruppurrer Straße, wohl in Zukunft nicht sehr vermissen.

Wie ihr alle wisst, konnte sich der Seniorenbeirat um einige Kräfte verstärken. Bei unserer letzten Sitzung haben wir nun beschlossen, die Besuchsdienste wieder verstärkt aufzunehmen. Momentan sind wir dabei, unsere Besucherliste zu aktualisieren. Wir können also in Kürze mit unserer Arbeit beginnen. Wir freuen uns alle sehr darauf. Selbstverständlich werden wir unsere Besuche natürlich vorher anmelden.

Viele Menschen schauen momentan etwas skeptisch in die Zukunft. Sie sind zutiefst verunsichert. Manche haben sogar Angst, vor dem was demnächst auf uns zukommt. Einige haben das Grundvertrauen in die Verantwortlichen in der Gesellschaft, der Politik, der Wirtschaft und den Kirchen bereits verloren. Verursacht durch das Flüchtlingsproblem, die bestehenden sozialen Missständen und der wachsenden Gefahr von Terroranschlägen auch in unserem Land, hat sich eine sehr angespannte Atmosphäre in unserer Gesellschaft entwickelt.

In dieser Situation sind wir Senioren besonders gefordert. 21,5 % der Bevölkerung sind 2016 über 65 Jahre alt. Das sind rund 17 Millionen Menschen. Wenn wir alle zusammen unsere gesammelte Lebenserfahrung, unsere Tatkraft, unseren Willen und unsere positive Lebenseinstellung zum Vorbild der jüngeren Generationen einbringen, sollten wir auch diese Probleme lösen können.

Mit gegenseitiger Solidarität sollten wir mit dazu beitragen, dass unsere Gesellschaft nicht zersplittert und auseinanderfällt und der von unserer Generation hart erarbeitete Wohlstand und der soziale Frieden in unserem Land für alle erhalten bleibt.

Bernd Schaber

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation

Seit dem 01. Januar 2016 ist die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt BAnst PT) aufgrund einer Änderung des Personalrechts für die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost und der Postnachfolgeunternehmen zuständig.

Die BAnst PT ist also für alle Versorgungsempfänger nun gewissermaßen „Dienstherr und Arbeitgeber“ zugleich. Der SBR möchte deshalb diese Einrichtung allen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in unserer heutigen „Senioren Post“ vorstellen.

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost – kurz BAnst PT - wurde zum 1. Januar 1995 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit und Tarifhoheit errichtet. Ihr Sitz ist in Bonn.

Die BAnst PT arbeitet unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Grundlage ihres Handelns ist das Bundesanstalt Post-Gesetz - kurz BAPostG.

Im Zuge der Privatisierung des deutschen Post- und Fernmeldewesens wurde sie damit beauftragt, betriebliche Sozialeinrichtungen der ehemaligen Deutschen Bundespost - kurz DBP - fortzuführen. Dies sind heute noch die Postbeamtenkrankenkasse, das ErholungsWerk Post Postbank Telekom e. V., die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und das Betreuungswerk Post Postbank Telekom. Die Sozialeinrichtungen erbringen vielfältige Leistungen für die aktiven und ehemaligen Beschäftigten der aus der Privatisierung der DBP hervorgegangenen Behörden und Unternehmen.

Zum 1. Januar 2013 wurde die Postbeamtenversorgungskasse in die BAnst PT integriert. Diese erbringt die Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die den Postnachfolgeunternehmen zugeordneten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebene. Ab dem 1. Januar 2016 hat sich das Aufgabenspektrum erneut erweitert.

Die Postbeamtenversorgungskasse wird finanziert durch die drei Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG - kurz Postnachfolgeunternehmen - und dem Bund. Rechtliche Grundlage ist das Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost - kurz Postpersonalrechtsgesetz. Die BAnst PT stellt für die Postbeamtenversorgungskasse einen gesonderten Wirtschaftsplan auf.

Im Wesentlichen werden die mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten durch die Postnachfolgeunternehmen getragen. Dazu wurden mit diesen entsprechende Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 19 BAPostG.

Der Etat - ohne den gesondert bewirtschafteten Teil der o. g. Postbeamtenversorgungskasse - wird im Rahmen eines Wirtschaftsplans festgelegt und ist außerhalb des Bundeshaushalts angesiedelt. Über diesen Wirtschaftsplan und den darin enthaltenen Stellenplan werden das Personal und die finanziellen Mittel für die Sozialeinrichtungen und die übrigen Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

Insgesamt arbeiten im Bereich der BAnst PT ca. 1500 Menschen. Die meisten davon sind für die Sozialeinrichtungen tätig, die durch die BAnst PT fortgeführt werden.

Neben dem Sitz Bonn ist Stuttgart der größte Standort. Hier befinden sich auch die Leitungen bzw. Hauptverwaltungen der Sozialeinrichtungen.

Historie

Nachdem in den 1980er Jahren auf EU-Ebene die Liberalisierung des öffentlichen Post- und Fernmeldewesens beschlossen worden war, erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland eine grundlegende Umstrukturierung.

1989 - Postreform I

Durch die sog. Postreform I wurde in einem ersten Schritt das operative Geschäft der Deutschen Bundespost vom hoheitlichen Bereich getrennt.

Zum 01.01.1990 wurden die Sondervermögen des Bundes „Deutsche Bundespost (DBP) Postdienst, DBP Postbank und DBP Telekom“ gegründet. Auf diese wurden die betrieblichen Aufgaben verlagert. Die DBP behielt bei dieser Reform ihre Monopolstellung bei der Briefbeförderung und beim Telefonnetz, mit Ausnahme des Mobilfunks.

Die hoheitlichen Aufgaben verblieben im Bundesministerium für Post und Telekommunikation und nachgeordneten Behörden. Dabei handelte es sich um strategisch/politische, ökonomische und technische Regulierungsaufgaben mit Bezug auf die Post- und Telekommunikationsmärkte; insbesondere die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit postalischen und fernmeldetechnischen Basisdiensten zu angemessenen Preisen durch die drei Sondervermögen.

Durch Einrichtung eines Direktoriums wurde die Einheit der Deutschen Bundespost dokumentiert. Das Direktorium nahm im Wesentlichen koordinierende Aufgaben wahr und führte für die über eine halbe Million Beschäftigten der DBP das Sozialwesen einheitlich weiter.

1995 - Postreform II

Die drei Sondervermögen des Bundes „Deutsche Bundespost (DBP) Postdienst, DBP Postbank und DBP Telekom“ wurden im Rahmen der zweiten Postreform 1995 privatisiert. Es entstanden die sog. Postnachfolgeunternehmen

- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Postbank AG

Damit war der Übergang zu einem rein privatrechtlichen Angebot von postalischen und telekommunikativen Dienstleistungen vollzogen.

Aufgabenhistorie BAnst PT:

- Verwaltung der Anteile (Aktien) des Bundes an den Postnachfolgeunternehmen (Aktiengesellschaften)

Bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost – kurz BAnstReorgG - zum 01.12. 2005 hatte die BAnst PT

für die Bundesrepublik Deutschland (Bund) eine weitere wichtige Aufgabe wahrzunehmen. Die BAnst PT hielt im Namen und für Rechnung des Bundes die Aktien an den 1995 neu gegründeten

Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG.

Vor diesem Hintergrund nahm sie die Stimmrechte des Bundes bei den Hauptversammlungen wahr und entschied über die Verwendung der Dividenden im Rahmen der durch das damalige Bundesanstalt Post-Gesetz - kurz BAPostG - gesetzlich vorgegebenen Verwendungszwecke. Die BANst PT war berechtigt, Aktienanteile an den Postnachfolgeunternehmen zu halten, zu erwerben und zu veräußern. Insbesondere hatte sie nach § 1 Nr. 2 BAPostG a. F. die Aufgabe, die o. g. Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt einzuführen.

Damit wurden die Börsengänge der Deutschen Telekom AG und Deutschen Post AG sowie auch der Verkauf der Anteile an der Deutschen Postbank AG an die Deutsche Post AG unter entsprechender Beteiligung der BANst PT als Vertreterin des Bundes durchgeführt. Die BANst PT hat im Rahmen dieser Aufgabenstellung zu verschiedenen Zeitpunkten in den Jahren 1997- 2005 Teile der Aktienbestände im Rahmen der sogenannten Platzhalterverträge an die Bankengruppe KfW veräußert. Soweit Aktien aus den KfW-Beständen veräußert bzw. in anderer Weise verwendet wurden, so z.B. bei der Platzierung von Umtauschanleihen auf Aktien der Deutschen Post und der Deutschen Telekom, war die BANst PT über die Verträge mit der KfW zu beteiligen. Weiterhin wurde die aus den Börsengängen von Deutscher Post AG und Deutscher Telekom AG resultierende Ausgabe von Treueaktien ebenfalls über die BANst PT gesteuert und mit den Banken abgerechnet.

Die entscheidenden ersten zehn Jahre nach der Postreform II und damit alle wesentlichen Privatisierungsschritte der Aktiengesellschaften hat die BANst PT im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten wesentlich geprägt. Seit dem In-Kraft-Treten des Bundesanstalt ReorG im Jahr 2005 sind diese Aufgaben bei der BANst PT weggefallen. Die verbliebenen Privatisierungsaufgaben hat das Bundesministerium der Finanzen unmittelbar übernommen.

Die Mehrheit der Aktien an der Deutschen Telekom AG und Deutschen Post AG befindet sich heute in Streubesitz. Die Deutsche Postbank ist nach der Übernahme der Aktienmehrheit in 2010 ein Tochterunternehmen der Deutschen Bank AG.

- Weiterführung der betrieblichen Sozialeinrichtungen der ehemaligen Deutschen Bundespost: Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK), das Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V. (EW), die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP), Bundespost-Betriebskrankenkasse (BKK POST).

Die BKK POST wurde 1999 im Rahmen eines Betriebsübergangs aus der BANst PT ausgegliedert.

- Aufrechterhaltung Betreuungswerk Post Postbank Telekom, Postkleiderkasse, Postunterstützungskasse, Studienstiftung, Tonband Fachzeitschrift „Die Brücke“.

Die Postkleiderkasse stellte zum 31.12.1997 ihre Geschäftstätigkeit ein und wurde zum 31.12.1999 aufgelöst, weil die Postnachfolgeunternehmen die Dienstkleidung selbst beschaffen.

Nachdem das Vermögen der Studienstiftung 2003 mit dem Betreuungswerk verschmolzen wurde, ist das Betreuungswerk für die Gewährung von Studienbeihilfen zuständig. Auch das Vermögen der aufgelösten Postunterstützungskasse wurde im Jahr 2003 dem Betreuungswerk zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen zugeführt.

Die Tonbandzeitschrift „Die Brücke“ wurde aufgelöst. Deren Aufgabe, blinde und stark sehbehinderte Beschäftigte über dienstliche und allgemeine Angelegenheiten zu informieren, wird heute von der

BAnst PT und den Postnachfolgeunternehmen unmittelbar wahrgenommen.

- Förderung der anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen Post-Spar- und Darlehensvereine, Versicherungsvereine und die Jumelages Européens PTT e.V. als Einrichtung der Völkerverständigung für Angehörige der Postunternehmen, der Vereinigungen des Postpersonals und Einrichtungen zur Förderung der Völkerverständigung. Zu den Vereinigungen des Postpersonals gehörten die Postsportvereine, Postgesangsvereine und Postkapellen.

Diese gesetzlichen Fördermöglichkeiten sind insgesamt nicht mehr Bestandteil der Aufgaben der BAnst PT.

1998 - Postreform III

Mit Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation - kurz BMPT - zum 01.01.1998 wurden die hoheitlichen Aufgaben auf verschiedene - teils neu gegründete - Behörden übertragen.

Seit 1998 hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, jetzt Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, die flächendeckende ausreichende und angemessene Sicherung der Grundversorgung im Bereich des Post- und Telekommunikationswesens sicherzustellen.

2013 - Postbeamtenversorgungskasse

Mit Ablauf des 31.12. 2012 wurden die Aufgaben des Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. - kurz BPS-PT -, als Postbeamtenversorgungskasse der BAnst PT übertragen. Zeitgleich wurde das Personal des BPS-PT zur Bundesanstalt übergeleitet. Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse, kurz PVKNeuG, das am 01.01. 2013 in Kraft getreten ist.

2016 – Übertragung neuer Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wurden der Bundesanstalt auf Grundlage des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost (PostPersWG)“ weitere Aufgaben übertragen:

- Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern der Postnachfolgeunternehmen einschließlich der Reaktivierungsüberprüfungen von wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzten Beamtinnen und Beamten sowie Übernahme der Funktion einer Familienkasse
- Aufgaben der obersten Dienstbehörde in Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten der früheren Deutschen Bundespost und der Postnachfolgeunternehmen
- Berechnung und Festsetzung der Beihilfe in Krankheits- und Todesfällen für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie für alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost.

Bei der Beihilfebearbeitung bedient sich die Bundesanstalt der Postbeamtenkrankenkasse auf Grundlage eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses.

Bislang wurden diese Aufgaben von der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG sowie der Deutschen Postbank AG wahrgenommen.

Aufgaben der BAnst PT

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT) nimmt **dienstrechtliche** und **soziale** Aufgaben wahr.

Die **dienstrechtlichen Aufgaben** betreffen die bei den Postnachfolgeunternehmen (PNU) Deutsche Telekom AG (DTAG), Deutsche Post AG (DPAG) und Deutsche Postbank AG (DPAG) aktiven und im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten.

Folgende konkrete Aufgaben sind der BAnst PT gesetzlich übertragen worden:

Für **inaktive** Beamtinnen und Beamte (Versorgungsempfänger / Versorgungsempfängerinnen):

- Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge (Pensionen)
- Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse einschließlich Reaktivierungsüberprüfungen
- Wahrnehmung der Funktion als Familienkasse,
- Aufgaben der obersten Dienstbehörde in Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten

Für **aktive** Beamtinnen und Beamte:

- Rechtmäßigkeitsprüfungen bei Festsetzungen der begrenzten Dienstfähigkeit.
- Beabsichtigte Zurruesetzungen (Pensionierung) der Beamtinnen und Beamten wegen Dienstunfähigkeit

Für **beide Personengruppen - aktive und inaktive** Beamtinnen und Beamten:

- Disziplinarrechtliche Rechtmäßigkeitsprüfungen
- Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen

Zur praktischen Umsetzung der **Beihilfebearbeitung** bedient sich die BAnst PT der Postbeamtenkrankenkasse auf Grundlage eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses.

Soziale Kernaufgabe ist die Fortführung von betrieblichen Sozialeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost:

- Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)
- Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V. (EW)
- Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)
- Betreuungswerk Post Postbank Telekom (BeW)

Bei den öffentlich-rechtlichen organisierten Einrichtungen PBeaKK und VAP ist die BAnst PT zugleich staatliche Aufsichtsbehörde. Dies beinhaltet z. B. bei der PBeaKK die Genehmigung

- des Wirtschaftsplans,

- der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder
- von Satzungsänderungen.

Die Aufsichtsmittel sind hier an das SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - angelehnt und berechtigen die BAnst PT zur Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung, zur Vorlage von Unterlagen und Erteilung von Auskünften, zur Ersatzvornahme bis hin zur Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrates der PBeaKK.

Die BAnst PT ist in den Aufsichtsgremien sämtlicher Sozialeinrichtungen vertreten.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle, die die BAnst PT u. a. im Zusammenspiel mit dem übergreifenden Wirtschaftsplan der BAnst PT ausübt, werden die Weichenstellungen bei den Sozialeinrichtungen im Hinblick auf Effizienz und Optimierung ihrer Aufgabenerledigung kontrolliert und begleitet. Von besonderer Bedeutung dabei ist die Beachtung der Regelungen der Bundeshaushaltsordnung(BHO).

Gleichzeitig übt die BAnst PT bestimmte Querschnittsfunktionen für die Sozialeinrichtungen in unterschiedlichen Umfang aus, so z. B. durch

- IT-Unterstützung,
- Einkaufsleistungen,
- Immobilienmanagement,
- Brandschutz oder auch
- Gesundheitsmanagement.

Darüber hinaus nimmt die BAnst PT im Rahmen ihrer Dienstherrn- und Arbeitgeberinnenfunktionen alle wesentlichen Aufgaben für ihr Personal bei den Sozialeinrichtungen wahr. An die PBeaKK und das EW wurden bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten im Personalwesen delegiert.

Organe

Organe der BAnst PT sind der Präsident bzw. die Präsidentin (§ 4 Bundesanstalt Post-Gesetz) und der Verwaltungsrat (§ 5 Bundesanstalt Post-Gesetz)

Verwaltungsrat Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern zusammen. Das BMF benennt neben dem bzw. der Vorsitzenden drei weitere Mitglieder. Die drei Postnachfolgeunternehmen entsenden jeweils zwei Mitglieder, davon jeweils eine Person von Arbeitgeberseite und eine Person von Beschäftigtenseite. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Verwaltungsratsmitglieder

Verwaltungsratsmitglieder sind derzeit:

Ministerialdirektorin Dr. Martina Stahl-Hoepner (Vorsitzende)
Bundesministerium der Finanzen

Melanie Kreis (stellv. Vorsitzende)
Mitglied des Vorstands der Deutschen Post AG

Ministerialrat Joachim Löbach
Bundesministerium der Finanzen

Regierungsdirektor Dr. Wolf Richter
Bundesministerium der Finanzen

Regierungsdirektorin Gudrun Brüker-Gaspers
Bundesministerium der Finanzen

n. n.
Vertreter/Vertreterin der Beschäftigten bei der Deutschen Post AG

Ralf Stemmer
Mitglied des Vorstands der Deutschen Postbank AG

Dr. Wilhelm Pielsticker
Leiter HSS/CSS bei der Deutschen Telekom AG

Josef Bednarski
Mitglied im Konzernbetriebsrat der Deutschen Telekom AG

Frank Fuß
Vorsitzender des Gesamtbetriebsrates der Deutschen Postbank AG

Die laufenden Geschäfte des Verwaltungsrats werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden geführt. Sie bzw. er bedient sich dazu der Geschäftsstelle Verwaltungsrat bei der BANst PT.

Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat der BANst PT beschließt auf Vorlage der Präsidentin bzw. des Präsidenten über

- die Feststellung und wesentliche Änderungen des Wirtschaftsplans
- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Entlastung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

Sozialeinrichtungen

Die ehemalige Deutsche Bundespost hatte, als Arbeitgeberin mit über einer halben Million Beschäftigten, eine Vielzahl an betrieblichen Sozialeinrichtungen. Davon wurden und werden heute noch einige Sozialeinrichtungen von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation - kurz BAnst PT - fortgeführt. Die dort Beschäftigten wurden mit der Postreform II entsprechend zur BAnst PT übergeleitet.

Eine Kernaufgabe der BAnst PT ist die Weiterführung bzw. Aufrechterhaltung dieser betrieblichen Sozialeinrichtungen. Dies sind aktuell noch die Postbeamtenkrankenkasse, das Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V., Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und das Betreuungswerk Post Postbank Telekom.

Die finanziellen Mittel zur Fortführung der Sozialeinrichtungen werden über den Wirtschaftsplan der BAnst PT zur Verfügung gestellt.

Postbeamtenkrankenkasse

Die Postbeamtenkrankenkasse - kurz PBeaKK - ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben nimmt sie nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung wahr. Die PBeaKK besteht aus der Hauptverwaltung mit Sitz in Stuttgart und derzeit bundesweit achtzehn Standorten. Dort arbeiten insgesamt ca. 1200 Menschen, wovon 81 % unmittelbare Beschäftigte der BAnst PT sind. Die PBeaKK wird geleitet durch den mit zwei Mitgliedern besetzten Vorstand. Die Überwachung erfolgt durch einen Verwaltungsrat, welcher aus sechzehn Mitgliedern besteht. Dieser ist paritätisch besetzt mit jeweils acht Mitgliedern von Arbeitgeber- und Mitgliederseite. Die Aufsicht über die Postbeamtenkrankenkasse wird durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost ausgeübt.

Als Sozialeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost ist die PBeaKK weder gesetzliche Kasse im Sinne des SGB V noch private Krankenkasse. Seit der Postreform II ist sie nach Maßgabe des Bundesanstalt Post-Gesetzes in ihrem Mitgliederbestand geschlossen, d. h. sie nimmt keine neuen Mitglieder mehr auf. Ausgenommen davon sind Angehörige bereits versicherter Mitglieder.

Ihren Mitgliedern gewährt die PBeaKK Leistungen in Krankheits- und Geburtsfällen. Insoweit sind ihre Aufgaben hier mit denen der gesetzlichen Krankversicherung als Sozialversicherungsträger vergleichbar.

Ferner berechnet die PBeaKK für die Postnachfolgeunternehmen in Auftragsverwaltung Beihilfen für die bei der PBeaKK Versicherten und führt aufgrund vertraglicher Vereinbarung die private Pflegeversicherung durch. Neben der Grundversicherung werden den Mitgliedern auch Zusatz- und Ergänzungsversicherungen angeboten.

ErholungWerk Post Postbank Telekom e.V.

Das ErholungWerk – kurz EW - ist ein eingetragener Verein. Das EW besteht aus der Zentrale mit Sitz in Stuttgart und 16 eigenen Ferienanlagen.

Ein aus zwei Mitgliedern bestehender Vorstand leitet das EW. Die Überwachung des EW erfolgt durch die Mitgliederversammlung, welche aus sechzehn Mitgliedern besteht. Die Mitgliederversammlung ist paritätisch besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmens-/Verwaltungsseite und von Beschäftigtenseite. Die Wirtschaftlichkeitskontrolle über das EW wird durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation ausgeübt.

Als Sozialeinrichtung der ehemaligen Deutschen Bundespost verfolgt das EW mildtätige Zwecke und gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wohlfahrtswesens. Das Reiseangebot in den eigenen Ferienanlagen richtet sich in erster Linie an Beschäftigte mit geringen finanziellen Mitteln. Damit ermöglicht das EW den aktiven und ehemaligen Beschäftigten der aus der Privatisierung der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und Behörden günstige Erholungsaufenthalte zur Gesundheitsvorsorge.

Ferner werden für diesen Personenkreis Maßnahmen zur Erholung von Kindern sowie besondere Fürsorgemaßnahmen für körperlich und geistig behinderte Kinder angeboten. Beim EW können aber auch externe Kundinnen und Kunden Angebote in Anspruch nehmen.

Betreuungswerk Post Postbank Telekom

Das Betreuungswerk Post Postbank Telekom - kurz BeW - besteht seit 1892 als gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Stuttgart. Hervorgegangen ist die Einrichtung aus dem Posttöchterhort, der später in Postwaisenhort umbenannt wurde. Das heutige Betreuungswerk Post Postbank Telekom wird als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts geführt. Das BeW gliedert sich in eine Zentrale mit Sitz in Stuttgart und bundesweit acht Regionalstellen. Geleitet wird das BeW durch einen geschäftsführenden Vorstand. Die Überwachung erfolgt durch den aus sechzehn Personen bestehenden Stiftungsrat. Dieser ist paritätisch besetzt mit jeweils acht Mitgliedern von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite. Die Rechtsaufsicht über das BeW wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart ausgeübt.

Als Sozialeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost fördert die Stiftung mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Hauptzweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Waisen, Halbwaisen und anderer Kinder von Beschäftigten der aus der ehemaligen Deutschen Bundespost hervorgegangenen Behörden und Unternehmen.

Weitere wichtige Förderzwecke der Stiftung sind die **Seniorinnen- und Seniorenbetreuung**, die Studienförderung sowie die Unterstützung in Notlagen.

Die Betreuungsarbeit leisten ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das BeW finanziert sich über Zinserträge des Stiftungskapitals, Spenden und Zuwendungen der Postnachfolgeunternehmen sowie vieler einzelner Spenderinnen und Spender.

Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost

Die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost - kurz VAP - ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Sie wird geleitet durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin. Organe der VAP sind der mit sechs Personen besetzte Vorstand sowie die aus zwölf Mitgliedern bestehende Vertreterversammlung. Diese sind paritätisch besetzt mit jeweils drei bzw. sechs Mitgliedern von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite. Die Aufsicht über die VAP wird durch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost ausgeübt.

Die VAP wurde am 01.01.1926 gegründet und hat den Zweck, ihren Versicherten und deren Hinterbliebenen im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die operativen Aufgaben werden seit dem 01.07.2001 vom Renten Service der Deutschen Post AG im Auftrag der VAP durchgeführt. Bei der VAP verblieben die Organverwaltung, die Finanzierung einschließlich der Verwaltung der Abrechnungsverbände, die Einspruchsverfahren, die Rechtsstreitigkeiten sowie die Pflege der Satzung.

Der Geschäftsbereich der VAP umfasst heute die drei Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost (jeweils ohne die Tarifkräfte im Beitrittsgebiet) - Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG -, die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, die Bundesdruckerei GmbH in Berlin, Bonn und Neu-Isenburg und die DeTeMedien Deutsche Telekom Medien GmbH in Frankfurt am Main.

Die VAP darf ferner für die in § 2 der Satzung der VAP benannten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der Basis von Geschäftsbesorgungsverträgen weitere Aufgaben im Bereich der betrieblichen Altersversorgung übernehmen.

Kontaktdaten für die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG

Bei Fragen zu den Bezügemitteilungen, Fragen zu Lohnsteuerbescheinigungen, Meldungen von Sterbefällen, Veränderungsmitteilungen usw. aber auch bei Kindergeldangelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Betreuungsstelle Versorgung und Familienkasse Versorgung.

Kundentelefon: 0711 8820 9966

Montag bis Donnerstag von **08:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
und am Freitag von **08:00 Uhr bis 13:30 Uhr**

Die Postanschriften lauten:

Versorgung

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation
Deutsche Bundespost
Versorgung
Postfach 15 01 64
60061 Frankfurt

Telefax: 0711 1356 4439

Familienkasse Versorgung

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation
Deutsche Bundespost
Familienkasse Versorgung
80324 München

Telefax: 0711 1356 4466

Kontaktdaten für die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen der Deutschen Telekom AG

Bei Fragen zu den Bezügemitteilungen, Fragen zu Lohnsteuerbescheinigungen, Meldungen von Sterbefällen, Veränderungsmitteilungen usw. aber auch bei Kindergeldangelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Kundencenter Versorgungsservice

Kundentelefon: 0800 111 7542 (gebührenfrei)*

Montag bis Freitag von **08:00 bis 12:00 Uhr**

* Aus dem Ausland erreichen Sie uns unter der Rufnummer +49 711 1356 1515

Die Postanschrift lautet:

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation
Deutsche Bundespost
Postfach 41 22
49031 Osnabrück

Telefax: 0228 9742 111

E-Mail: Versorgung.Telekom@banst-pt.de

Formulare

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 62 BeamtVG) sind die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen (Ruhestandsbeamte und -beamtinnen, Witwen, Witwer, Waisen, Personen, die Unterhaltsbeiträge empfangen) verpflichtet, unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die Einfluss auf die Höhe ihrer Versorgung haben können (siehe auch Merkblatt für Versorgungsberechtigte). Dafür wenden sich Versorgungsempfänger/innen der Deutschen Post AG an ihre Betreuungsstelle Versorgung und Familienkasse Versorgung, die Versorgungsempfänger/innen der Deutschen Telekom AG an ihr Kundencenter Versorgungsservice.

Bitte kommen Sie Ihren Anzeigepflichten stets unverzüglich nach und fügen Sie immer die entsprechenden Belege, wie Bescheinigungen von Arbeitgebern, Behörden, Schulen etc. bei.

Service Beihilfe

Die Berechnung und Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt im Auftrag der BAnst PT durch die Postbeamtenkrankenkasse. Diese stellt 2 Informationsportale für die Beihilfeberechtigten zur Verfügung:

Mitglieder der PBeaKK:	www.pbeakk.de
Alle übrigen Beihilfeberechtigten im Zuständigkeitsbereich der BAnst PT	www.beihilfedienste.de

Aufteilung der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen nach Unternehmen



Rechtsgrundlagen

Die für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wichtigsten Gesetze sind das Bundesbeamtengesetz (BBG), das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG).

Bundesbeamtengesetz

Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Bundesbesoldungsgesetz

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Beamtenversorgungsgesetz

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das durch Artikel 3a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist.

Weitere relevante Gesetze

- Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz - PostPersRG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 813).
- Regelungen zur "Postbeamtenversorgungskasse" finden sich in den §§ 14 bis 16 PostPersRG.
- Gesetz zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse (PVKNeuG) vom 21. November 2012, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 54, ausgegeben zu Bonn am 26. November 2012, S. 2299-2302.

Versorgungsleistungen sind insbesondere das Ruhegehalt der pensionierten Beamtinnen und Beamten sowie Witwen-, Witwer- und Waisengeld (Beamtenversorgungsgesetz).

Beihilfeleistungen sind vor allem Beihilfen im Krankheitsfall (Bundesbeihilfeverordnung)

Rechtsgrundlagen

Die für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wichtigsten Gesetze sind das Bundesbeamtengesetz (BBG), das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG).

Die BANst PT als Arbeitgeberin

Als moderne Arbeitgeberin bietet die BANst PT ein attraktives Arbeitsplatzumfeld:

- Es erwarten Sie ein sicherer Arbeitsplatz mit einer Vielzahl von interessanten und abwechslungsreichen Aufgabenstellungen und ein gutes Betriebsklima. Unsere Räumlichkeiten wie auch die Arbeitsbedingungen sind als exzellent zu bezeichnen.
- Unser betriebliches Gesundheitsmanagement wurde im Jahr 2012 aufgrund der Teilnahme am Wettbewerb „Deutscher Unternehmerpreis Gesundheit“ das „Move Europe-Partner-Excellence“-Zertifikat verliehen. Diese Auszeichnung steht für ein besonderes Engagement im betrieblichen Gesundheitsmanagement. Sie haben die Möglichkeit, an einer Vielzahl verschiedener gesundheitsfördernder Angebote und Aktionen teilzunehmen.
- Ein besonderer Schwerpunkt unserer Personalpolitik ist seit Jahren die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Je nach Standort können Sie durch unsere Gleitzeitregelung Ihre Aufgaben zeitlich flexibel wahrnehmen. Darüber hinaus ist die BANst PT seit 2012 Inhaberin des Zertifikats der Hertie Stiftung „Beruf und Familie“ und ist Mitglied im Unternehmensnetzwerk "Erfolgsfaktor Familie".
- Unser individuelles Fortbildungsangebot ist ein zentraler Bestandteil unserer Personalentwicklung.
- Je nach Standort haben Sie die Möglichkeit, ein vergünstigtes Ticket im regionalen Verkehrsverbund zu erhalten. Dies schont die Umwelt und macht Sie auch in Ihrer Freizeit mobil.
- Die Chancengleichheit für unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist uns wichtig. Deshalb haben auch wir entsprechend der gesetzlichen Regelungen einen Gleichstellungsplan. Darüber hinaus fördern wir schwerbehinderte Menschen, gleichgestellte behinderte Menschen sowie durch Behinderung bedrohte Menschen durch unsere Integrationsvereinbarung und die Richtlinie Schwerbehinderung.
- Bereits seit einigen Jahren bieten wir jungen Menschen Ausbildungsplätze für Fachkräfte für Bürokommunikation sowie im IT-Bereich an. Weiterhin stellen wir Praktikaplätze für Studierende verschiedener Fachrichtungen zur Verfügung.

Zertifikat Beruf und Familie

Der BANst PT wurde am 30.08.2012 das Zertifikat zum audit berufundfamilie erteilt. Mit dem Audit hat die BANst PT Transparenz über die bereits bestehenden Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie geschaffen. Weitergehende Bedarfe wurden identifiziert und entsprechende Lösungen entwickelt. Die Maßnahmen befinden sich derzeit in der Umsetzung. Dabei werden die Besonderheiten der verschiedenen Standorte der BANst PT und der organisatorischen Anforderungen berücksichtigt. Durch eine bessere Balance unterschiedlicher Lebensumstände und dienstlicher Anforderungen werden die Mitarbeiterzufriedenheit und Motivation weiter erhöht. Dies setzt ein Geben und Nehmen auf allen Ebenen voraus.

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- Gleitzeitregelung mit Übertragbarkeit von Gleitzeitguthaben und individuell angepasste Teilzeitmodelle
- Alternierende Teleheimarbeit
- Jährliche Personalentwicklungsgespräche und umfangreiches Fortbildungsangebot
- Berücksichtigung familiärer Belange bei organisatorischen Festlegungen
- Regelmäßige Beschäftigtenbefragungen
- Aktive Gleichstellungspolitik
- Gesundheitsmanagement mit Gesundheitstagen, Gesundheitszirkeln und weiteren Einzelmaßnahmen
- Sozialberater bzw. Sozialberaterinnen als Ansprechpersonen für Vertrauliches

Geplante zukünftige Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- Weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit
- Teilzeitmodelle für Führungskräfte Zugang zur Alternierenden Teleheimarbeit mit transparenten Kriterien und flexiblen Bewilligungszeiträumen
- Optimierung des elektronischen und papiergebundenen Informationsangebots
- Sensibilisierung der Führungskräfte
- Standardisierte Abläufe rund um familienbedingte Auszeiten
- Beratungs- und Vermittlungsleistungen im "Familienservice" und Nutzung entsprechender Netzwerke
- Wahrnehmung des Themas "Pflege" als Teil von Beruf und Familie und Information der Beschäftigten

Mit einer aktiven Positionierung als familienbewusste Arbeitgeberin möchte die Bundesanstalt ihre qualifizierten Beschäftigten langfristig binden und auch zukünftige Beschäftigte für sich gewinnen. Zusammen mit einem aktiven Gesundheitsmanagement und Konzepten für altersgerechtes Arbeiten trifft die Bundesanstalt damit auch Vorsorge für den demografischen Wandel.

Soweit unser Beitrag über die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation. Er stellt einen Auszug aus den von der BANst PT selbst veröffentlichten Informationen im Internet dar. Dort findet man die umfassendsten und aktuellsten Informationen über die BANst PT. Wer also aktuell informiert sein will, sollte, sofern er die Möglichkeit dazu hat, im Internet unter www.banst.de/Versorgung nachschauen.

Ein Service des Seniorenbeirats Telekom Karlsruhe

Für alle, die gar keinen Zugang zum Internet haben: Für sie besorgen wir alle, über das Internet bei der BANst PT erhältlichen Formblätter für Anträge und Merkblätter zu den wichtigsten Fragen der Versorgung.

Ein Anruf beim Seniorenbeirat genügt und wir schicken die gewünschten Unterlagen dann gerne zu.

Wer ist wer oder wer erkennt sich wieder?



Einkehr nach dem Besuch der Landesgartenschau in Kehl 2005



Verdiente Rast bei der Wienreise 12.6. bis 17.6. 2005

Mitglieder des Seniorenbeirats Telekom Karlsruhe

Stand:01/2016

Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Telefon	E-Mail
Beermann	Wolfgang	Eichendorffstr. 44	75181	Pforzheim	07231/789293	wolfg.beermann@t-online.de
Blank	Herms	Kastanienallee 15	76189	Karlsruhe	0721/575353	gh.blank@t-online.de
Fischer	Günter	Stauferstr. 12	74261	Sinsheim	07261/62345	
Geucke	Werner	Christofstr. 8	76227	Karlsruhe	0721/ 41976	Geucke@gmx.de
Herzog	Edwin	Hardtweg 43	76707	Hambrücken	07255/ 6277	edwin.f.herzog@gmail.com
Holstein	Dieter	Am Bach 2A	76344	Eggenstein	0721/ 786161	dieter.holstein2@t-online.de
Hornung	Wolfgang	Rheinstr. West 91	76297	Stutensee	07249/ 7000	wolfgang.hornung@gmx.de
Marquart	Bruno	Paulusstr. 5	76356	Weingarten	07244/3663	
Menzel	Ingrid	Franz-Xaver-Höll-Str. 3	76275	Ettlingen	07243/534848	Ingrid-Menzel@gmx.de
Nagel	Rainer	Max-Planck-Str. 32	76286	Rheinstetten	07242/5500	nagel-rheinstetten@t-online.de
Rehrl	Margit	Wildbader Str. 2	76228	Karlsruhe	0721/9453163	rehrl-margit@web.de
Reil	Richard	An der Schießmauer 31	76703	Kraichtal	07258/6599	Richard.Reil@t-online.de
Schaber	Bernd	Rosenweg 3	76327	Pfintztal	0721/460242	bernd-schaber@t-online.de
Schröder	Wilfried	Spöcker Str. 4	76149	Karlsruhe	0721/700757	wibrisch@gmx.de
Schröder	Brigitte	Spöcker Str. 4	76149	Karlsruhe	0721/700757	wibrisch@gmx.de
Stern	Manfred	Lessingstr. 5	76344	Eggenstein	0721/ 787283	m.stern@t-online.de
Störk	Helmut	Friedrich-Wolff-Str. 81	76133	Karlsruhe	0721/752222	hs1901@t-online.de
Vollmer	Ingrid	Ruschgraben 83	76139	Karlsruhe	0721/9684747	ingha.vollmer@t-online.de
Werner	Erhard	Beethovenstr. 20	76768	Berg	07273/4247	Erhard-Werner@t-online.de

Senioren informieren sich

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 hat die BAnst PT (siehe unseren Beitrag von Seite 4 bis Seite 18) die personalrechtlichen Aufgaben der früheren Deutschen Bundespost übernommen.

Aus diesem Anlass hat die Bundesanstalt einige wichtige Merkblätter zu personalrechtlichen Fragen neu herausgegeben. Die Merkblätter sind alle über das Internet abrufbar.

Da aber nicht alle Kolleginnen und Kollegen über einen Internetzugang verfügen und um alle anderen Senioren auch auf diese Merkblätter hinzuweisen, drucken wir in unserer heutigen Senioren Post Auszüge aus einigen dieser Merkblätter ab.

Informationen zur Hinterbliebenenversorgung und Sterbegeld in der Beamtenversorgung

Stand 01/2016

„Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Informationsblatt soll erklären, welche Ansprüche im Falle des Todes eines Ruhestandsbeamten/ einer Ruhestandsbeamtin bzw. eines Beamten/einer Beamtin im aktiven Dienst die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waisen) haben. Im Interesse der Übersichtlichkeit enthält das Informationsblatt nicht alle Einzelheiten. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation.

Wichtig: Alle nachfolgenden Regelungen für Witwen gelten genauso auch für Witwer und für eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen.

Sterbegeld

Wir zahlen als einmaligen Betrag ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des monatlichen Ruhegehaltes des Verstorbenen bzw. des Zweifachen der Dienstbezüge des im aktiven Dienst Verstorbenen. Bestehen, z.B. bei Beamten, die zu Tochtergesellschaften beurlaubt sind, dort Ansprüche auf Sterbegeld, so wird die Zahlung unseres Sterbegeldes ggf. gekürzt oder entfällt. Das Sterbegeld zahlen wir, sofern eine Witwe hinterbleibt, an diese aus, ansonsten an die Abkömmlinge des Verstorbenen. Sonstige Personen können Sterbegeld nur auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten (bis höchstens zum Zweifachen des monatlichen Ruhegehaltes/der Dienstbezüge) erhalten.

Witwengeld

Die hinterbliebene Witwe erhält grundsätzlich Witwengeld. Das Witwengeld beträgt 55% (60%, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen und mindestens einer der Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist) des Ruhegehaltes des Verstorbenen bzw. dessen, was der im aktiven Dienst Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Es wird gezahlt ab dem Monat, der auf den Sterbemonat folgt und wird monatlich im Voraus ausgezahlt.

Das Witwengeld unterliegt den beamtenrechtlichen Kürzungs- und Ruhensregelungen, d.h. wir berücksichtigen insbesondere

- eine Kürzung aus durchgeführtem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (auch wenn vorher bei dem Verstorbenen die Kürzung nach VersAusglG ausgesetzt war),

- den Bezug von Witwenrente,
- den Bezug von eigenem Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen,
- den Bezug z.B. eines eigenen beamtenrechtlichen Ruhegehaltes,

was ggf. zu einer Verminderung des Witwengeldes führt. Durch die Ruhensregelungen kann das Witwengeld bis auf 20% des zustehenden Betrages, bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst auch bis auf 0,00 EUR vermindert werden.

Bei einer späteren Wiederverheiratung der Witwe wird eine Witwengeldabfindung in Höhe des 24-fachen des letzten Monatsbezugs gezahlt und der Anspruch auf Witwengeld fällt weg. Nach Auflösung dieser späteren Ehe lebt der Witwengeld-Anspruch aus der vorherigen Ehe wieder auf.

Wichtige Besonderheiten:

Hat die Ehe weniger als 1 Jahr gedauert (gesetzliche Vermutung der sog. „Versorgungsehe“), dann zahlen wir grundsätzlich an die Witwe kein Witwengeld. Ist die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und kein Kind aus der Ehe hervorgegangen, so wird das Witwengeld grundsätzlich nach einer besonderen Formel prozentual gekürzt. War der Verstorbene bei der Heirat bereits im Ruhestand und hatte die Regelaltersgrenze nach § 51 BBG (je nach Geburtsjahrgang zw. 65. u 67. Lebensjahr) überschritten, zahlen wir an die Witwe kein Witwengeld, können aber einen Unterhaltsbeitrag gewähren (siehe: Unterhaltsbeitrag).

Unterhaltsbeitrag (UB)

Der UB wird häufig in gleicher Höhe wie entsprechendes Witwengeld gezahlt, zu beachten sind jedoch insbesondere folgende Gründe, aus denen wir einen UB ganz oder teilweise versagen müssen:

bei kurzer Ehedauer (unter 2 Jahren),
i.d.R., wenn die Witwe unter 35 Jahre alt ist,
wenn der Verstorbene bei der Eheschließung 80 Jahre und älter war.

Der UB unterliegt neben den beamtenrechtlichen Kürzungs- und Ruhensregelungen verschärften Anrechnungsregelungen, so dass auch eigene Renten einschließlich gezahlter Kapitalbeträge, Abfindungen, Beitragserstattungen der Witwe, auch wenn diese aus privaten Versicherungsverträgen stammen, sowie Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen oberhalb bestimmter, niedrigerer Anrechnungsfreigrenzen (30% bzw. 50% des Mindestwitwengeldes) i.d.R. voll auf den UB angerechnet werden. Durch die Anrechnungen und Ruhensregelungen kann der UB sich soweit vermindern, dass sich kein Auszahlungsbetrag mehr ergibt.

Waisengeld

Die hinterbliebenen Kinder erhalten Waisengeld bis zum 18. Lebensjahr, darüber hinaus bei Ausbildung, Schulbesuch, Studium usw. i.d.R. bis höchstens zum 27. Lebensjahr. Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12%, für Vollweisen 20% des Ruhegehaltes des Verstorbenen bzw. dessen, was der im aktiven Dienst Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Es wird gezahlt ab dem Monat, der auf den Sterbemonat folgt und wird monatlich im Voraus ausgezahlt.

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Für die Unfall-Hinterbliebenenversorgung gelten im Prinzip ebenfalls alle oben erwähnten Regelungen; das Waisengeld beträgt hier 30% des Ruhegehaltes des Verstorbenen bzw. dessen, was der im aktiven Dienst Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Bezüge im Sterbemonat

Den Erben eines Verstorbenen Ruhestandsbeamten bzw. Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Die Hinterbliebenen gehören im Regelfall auch zu den Erben. Die Nachzahlung von Bezügen des Verstorbenen kann an den überlebenden Ehegatten und die Abkömmlinge gezahlt werden, ohne dass deren Erbeigenschaft geprüft werden muss. Bei der Bearbeitung des Todesfalles werden evtl. über den Sterbemonat hinaus zu viel gezahlte Bezüge automatisch zurückgebucht.

Beginn der Zahlung

Nach Meldung des Sterbefalles werden den Hinterbliebenen/Erben die erforderlichen Antragsunterlagen zugesandt. Die Zahlungsaufnahme der Hinterbliebenenbezüge beginnt (ggf. rückwirkend) mit dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Ansprechpartner

Die Bearbeitung aller Vorfälle im Zusammenhang mit der Hinterbliebenenversorgung führen wir für Sie als zuständige Bundesanstalt für Post und Telekommunikation durch. Bitte richten Sie alle Anzeigen, Anträge und Anfragen an:

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation
Deutsche Bundespost
Postfach 41 22
49031 Osnabrück

Hotline: 0800 111 7542
Telefax: 0228 9742 111
E-Mail: Versorgung.Telekom@BAnst-PT.de

Gesetzliche Regelungen

Die Hinterbliebenenversorgung ist geregelt in den §§ 16 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), die Unfall-Hinterbliebenenversorgung in den §§ 39 bis 42 BeamtVG.“

Familienzuschlag für Versorgungsempfänger

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern steht unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Grundgehalt ein Familienzuschlag zu. Der Familienzuschlag wird in Abhängigkeit zu den Familienverhältnissen gezahlt und kann aus einem ehebezogenen (FZ Stufe 1) und einem kinderbezogenen Teil (Unterschiedsbetrag) bestehen. Die Höhe des Familienzuschlages variiert je nach Besoldungsgruppe. Der kinderbezogene Teil im Familienzuschlag wird i.d.R. in Abhängigkeit zum Kindergeld gezahlt.

Welche Voraussetzungen gemäß § 50 Beamtenversorgungsgesetz im Detail vorliegen müssen und was Sie dabei zu beachten haben, erfahren Sie in der nachfolgenden Tabelle:

Voraussetzungen	Informationen
<p>Verheiratete Versorgungsempfänger und Versorgungsempfänger in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft</p>	<p>Der Verheiratetenzuschlag steht einem Ehepaar gemeinsam nur einmal zu. Bei verheirateten Versorgungsempfängern ist der Zuschlag deshalb zu halbieren, wenn beide Ehepartner im öffentlichen Dienst stehen und beide Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes haben.</p> <p>Die Überprüfung der familienbezogenen Daten erfolgt zu gegebener Zeit seitens der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation. Dies bedeutet, dass Versorgungsempfänger, die Familienzuschlag erhalten, eine aktuelle Erklärung zum Familienzuschlag vorlegen müssen. Änderungen müssen unverzüglich angezeigt werden.</p> <p>Erforderliche Nachweise: Eheurkunden/Urkunde über die eingetragene Lebensgemeinschaft Erklärung zum Familienzuschlag</p>
<p>Geschiedene Versorgungsempfänger</p>	<p>Geschiedene Versorgungsempfänger können nach Rechtskraft einer Scheidung den Familienzuschlag der Stufe 1 (FZ Stufe 1) weiterhin erhalten, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe heraus zum Unterhalt verpflichtet sind. Die Verpflichtung zum Unterhalt muss entweder gerichtlich im Scheidungsurteil oder notariell festgehalten sein. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung muss dabei mindestens die Höhe des FZ Stufe 1 betragen.</p> <p>Weiterhin können geschiedene Versorgungsempfänger (gleich wie ledige Versorgungsempfänger) den FZ Stufe 1 erhalten, wenn sie ein Kind in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Nähere Infos hierzu unter „Ledige Versorgungsempfänger“</p> <p>Erforderliche Nachweise: Rechtskräftiges Scheidungsurteil Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem geschiedenen Ehegatten(es muss sich eine klare Abgrenzung zu einem möglichen Kindesunterhalt aufzeigen) Erklärung zum Familienzuschlag</p>

Voraussetzungen	Informationen
<p>Ledige Versorgungsempfänger</p>	<p>Ledige Versorgungsempfänger haben einen Anspruch auf die Zahlung des Familienzuschlags Stufe 1 (FZ Stufe 1), wenn sie ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und diesem Kind nach dem Einkommensteuergesetz (EStG9) zusteht oder stehen würde. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn ein Versorgungsempfänger es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat (z.B. aufgrund eines Studiums oder einer Ausbildung), ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben wird. Dieser Sachverhalt muss z.B. durch eine formlose Erklärung des Kindes nachgewiesen werden.</p> <p>Erforderliche Unterlagen: Erklärung zum Familienzuschlag</p>
<p>Verwitwete Versorgungsempfänger</p>	<p>Verwitwete Versorgungsempfänger haben einen Anspruch auf die Zahlung des Familienzuschlags Stufe 1 (FZ Stufe 1). Die Dauer des Anspruchs ist so lang unbefristet, bis ggf. eine andere Regelung greift (z.B. eine neue Eheschließung)</p> <p>Erforderliche Nachweise: Sterbeurkunde des Ehemannes Erklärung zum Familienzuschlag</p>
<p>Kinderbezogener Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag)</p>	<p>Der kinderbezogene Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag) wird immer in Abhängigkeit zur Zahlung des Kindergeldes bezahlt. Den Unterschiedsbetrag erhält vorrangig die Person, die auch das Kindergeld erhält. Sollte die Person, die das Kindergeld erhält, keinen Anspruch auf die Zahlung von Familienzuschlägen haben, kann der Unterschiedsbetrag auch an denjenigen Elternteil ausbezahlt werden, der einen Anspruch auf Zahlung von Familienzuschlägen hat. Diese Fallkonstellation trifft i.d.R. zu, wenn der andere Elternteil das Kindergeld von der Agentur für Arbeit erhält und nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.</p> <p>Erforderliche Nachweise: Erklärung zum Familienzuschlag Bescheinigung über die Zahlung von Kindergeld.</p>

Glückwünsche

Im Namen aller Senioren und aller aktiven Kolleginnen und Kollegen gratuliert der Seniorenbeirat allen genannten und auch ungenannten Jubilaren zu ihrem besonderen Fest sehr herzlich. Wir wünschen weiterhin alles Gute, viel Gesundheit und Wohlergehen.

In der Zeit vom 1.Mai 2016 bis zum 31.Oktober 2016 feiern folgende Seniorinnen und Senioren einen besonderen Geburtstag. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Für eventuell enthaltene Fehler und Irrtümer, bitten wir um Entschuldigung.

95. Geburtstag

Maria Holdermann	7.5. 1921
Frieda Schmidt	13.05. 1921
Anna Pfaff	26.05. 1921
Elfriede Kurz	9.6. 1921
Ida Haase	9.6. 1921
Hildegard Boos	7.7. 1921
Emma Banzhaf	10.9. 1921
Anneliese Deisel	17.9. 1921
Anna Wittmann	19.10. 1921
Fritz Herold	23.10. 1921

85. Geburtstag

Edith Glatt	3.5. 1931
Margarete Woll	3.5. 1931
Siegfried Fischer	24.5. 1931
Helmut Kunz	14.6. 1931
Theresia Görner	17.7. 1931
Reinhard Lauinger	20.7. 1931
Florian Holzapfel	22.7. 1931
Gerda Läuger	14.8. 1931
Gerhard Gutmann	1.9. 1931
Heinz Millot	8.9. 1931
Hildegard Dammert	14.10. 1931

90. Geburtstag

Lore Ludwig	13.5. 1926
Lina Bläsner	15.5. 1926
Wilhelm Rothfuß	18.5. 1926
Waltraud Hornung	19.5. 1926
Albert Knopf	3.6. 1926
Werner Hamminger	12.6. 1926
Bruno Schorpp	15.7. 1926
Karla Walz	21.7. 1926
Otmar Schaaf	22.7. 1926
Liane Bender	27.7. 1926
Margarete Hauber	3.8. 1926
Rudolf Höll	8.8. 1926
Franz Friedl	18.9. 1926
Anna Schmidt	21.9. 1926
Dora Krause	15.10. 1926
Heinrich Müller	18.10. 1926

80. Geburtstag

Gerhard Wernert	20.5. 1936
Gretel Beihofer	24.5. 1936
Ursula Weber	8.6. 1936
Antonie Koch	17.6. 1936
Edeltrud Maier	13.7. 1936
Erika Siegel	29.7. 1936
Wolfgang Beermann	13.8. 1936
Josef Steska	21.8. 1936
Helga Gauch	23.8. 1936
Helmut Peter	25.8. 1936
Harald Glogowsky	4.9. 1936
Heinz Geggus	12.9. 1936
Gerhard Globisch	23.9. 1936
Karl Mössinger	15.10. 1936
Hans Kuberski	16.10. 1936
Ingrid Schuler	20.10. 1936
Johann Pöschl	25.10. 1936
Anna Isler	27.10. 1936

75. Geburtstag

Iris Haarer	2.5. 1941
Dieter Vetter	10.5. 1941
Monika Bräuer	27.5. 1941
Karl-Heinz Burkard	13.6. 1941
Barbara Koch	9.9. 1941
Gerda Becker	29.9. 1941
Ingrid Lehmann	4.10. 1941
Horst Bürgy	10.10. 1941
Doris Lutz	28.10. 1941
Karl Kübler	31.10. 1941

70. Geburtstag

Gerlinde Heidebleck	1.5. 1946
Rainer Brombacher	22.5. 1946
Gerhard Bühler	23.5. 1946
Karin Kessler	20.6. 1946
Wolfgang Henniger	2.7. 1946
Rolf Stadnick	6.7. 1946
Helmut Widmann	11.7. 1946
Peter Schulz	30.7. 1946
Wilfred Bitzer	18.8. 1946
Heinz Herzog	26.8. 1946
Rainer Nagel	28.8. 1946
Monika Zur	29.8. 1946
Herbert Kindler	4.9. 1946
Renate Rothengass	29.9. 1946

Der Seniorenbeirat in eigener Sache

Die Bilder auf der Seite 19 in dieser Ausgabe erinnern an Ausflüge und Reisen im Jahr 2005, also vor gut 10 Jahren. Zu jener Zeit war der Zuspruch der Seniorinnen und Senioren zu solchen Veranstaltungen noch sehr stark. Fünfzig Mitfahrer, also ein vollbesetzter Bus, kamen für eine Fahrt immer zusammen und das zweimal im Jahr. In unserem Programm hatten wir ja im Frühjahr und im Herbst einen Ausflug als Ganztagesfahrt im Programm. Dazu kamen noch unsere Mehrtagesreisen sogar ins Ausland, z. B. nach Wien, Südtirol oder Brüssel.

Leider wurde das Angebot zu unseren Ausflügen in den letzten Jahren nicht mehr so stark wie früher angenommen. Die Mitfahrer wurden aus Altersgründen immer weniger. Preiswerte Busreisen zu organisieren war deshalb fast nicht mehr möglich. Deshalb haben wir das Angebot für unsere Ausflüge in den letzten zwei Jahren stark reduzieren müssen und fast keine Ausflüge mehr unternommen.

Zwischenzeitlich sind aber ja sehr viele jüngere ehemalige Kolleginnen und Kollegen, sog. „Vorruheständler“ als Seniorinnen und Senioren „nachgewachsen“, die vielleicht Interesse an solchen Fahrten haben. Der Seniorenbeirat möchte deshalb die gute alte Tradition der gemeinsamen Ausflüge wieder aufleben lassen. Gemeinsame Veranstaltungen für Senioren zu organisieren und durchzuführen ist eine der wichtigsten satzungsgemäßen Aufgaben der Seniorenbeiräte im Rahmen des Betreuungswerkes Post - Postbank - Telekom.

Wer also Interesse hat, an Ausflügen und Reisen mit dem Seniorenbeirat teilzunehmen, sollte sich doch bitte bei uns über Telefon oder E-Mail melden. Gerne greifen wir eure Vorschläge und Ideen für neue Reiseziele auf. Wer bei der Organisation und Durchführung der Fahrten mitwirken möchte, ist beim Seniorenbeirat ebenfalls herzlich willkommen.

Wenn alles so läuft, wie wir uns das vorstellen, könnten wir dann schon in der Oktoberausgabe der Senioren Post zur nächsten Ausflugsfahrt einladen.

Euer Seniorenbeirat

Rentenanpassung 2016 – höchste Rentenerhöhung seit 20 Jahren

Jeder der rund 20 Millionen Rentner in Deutschland kann sich auf eine deutliche Rentenerhöhung in diesem Jahr freuen: Die Rente wird ab dem 1. Juli 2016 um etwa 5 Prozent ansteigen. Dabei handelt es sich um die höchste Rentenanpassung seit zwanzig Jahren. Besonders erfreulich ist der reale Zuwachs an Kaufkraft, der dem deutschen Rentner durch diese Erhöhung erwachsen wird: Sie profitieren von der anhaltend niedrigen Inflation, die auch im Januar 2016 deutlich unter 0,5 Prozent lag.

Unterschiedlicher Anstieg in West- und Ostdeutschland

Die Renten für ostdeutsche Rentner steigen um 5,03 % Prozent, während die Anhebung der Rente in Westdeutschland mit lediglich 4,35 % Prozent etwas geringer ausfällt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Niveau der ostdeutschen Renten insgesamt noch um immerhin sieben Prozent unter dem in Westdeutschland liegt. Wie groß die Anhebung des Jahres 2016 ausfällt, erschließt sich auch im Rahmen der Rentenberechnung durch den Vergleich mit den Rentenerhöhungen des Jahres 2015, sie lagen nur bei 2,5 Prozent in Ostdeutschland beziehungsweise bei 2,1 Prozent in Westdeutschland.

Achtung Steuerpflicht

Bei vielen Rentnern dürfte sich die Freude über die Erhöhung der Bezüge etwas eintrüben, wenn Sie an die Besteuerung denken. Zwar wurde der Grundfreibetrag zum 1. Januar 2016 erhöht, doch zahlreiche Renten liegen über dieser Grenze. Sobald der Betrag von 8.652 Euro jährlich bei alleinstehenden Rentnern beziehungsweise 17.304 Euro pro Jahr bei Verheirateten überschritten ist, unterliegt die Rente gemäß dem im Jahre 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Besteuerung der Alterseinkünfte der Steuer.

Dabei hängt die Höhe des Anteils der Rente die der Besteuerung zu unterwerfen ist, vom Jahr ab, in dem der Betroffene in Rente gegangen ist. Seriösen Schätzungen zu Folge, kommt im Jahre 2016 durch die Rentenerhöhungen auf ungefähr 70.000 deutsche Rentner die Pflicht zu, erstmals eine Steuererklärung als Rentner abzugeben. Insgesamt wächst die Zahl der steuerpflichtigen Rentner dann auf knapp vier Millionen.

Die Gründe für die rekordverdächtige Rentenerhöhung

Für den außerordentlich großen Anstieg der Renten sind gleich mehrere Faktoren verantwortlich: Zum einen gehen sie auf die sehr gute Beschäftigungssituation in Deutschland und den deutlichen Anstieg der Löhne und Gehälter zurück. Zum anderen macht sich in der Anhebung der Renten zum 1. Juli 2016 auch ein Sonderfaktor bemerkbar. Nachdem die Berechnung der Rentenerhöhung im Jahre 2015 aufgrund einer Revision der Berechnungsmethode der Durchschnittslöhne um einen Prozentpunkt niedriger ausfiel, wird dieser Effekt 2016 komplett wieder ausgeglichen.

Ausblick auf die nächsten Rentenanpassungen

Dem Rentenversicherungsbericht, den die Bundesregierung jährlich herausgibt, ist zu entnehmen, dass deutsche Rentner auch künftig mit deutlichen Anhebungen ihrer Bezüge rechnen dürfen. Allerdings stellt eine Erhöhung um fünf Prozent wie in diesem Jahr eindeutig einen Ausreißer nach oben dar. Für

die kommenden Jahre ist von einem Anstieg der Rentenbezüge in einer Größenordnung zwischen zwei und drei Prozent auszugehen.

Witwenrente beantragen – Anspruch, Berechnung und Höhe

Wenn der geliebte Partner und Ehegatte stirbt, leidet nicht nur das Herz, auch die finanzielle Situation kann sich im Todesfall dramatisch verschlechtern. Dies gilt besonders dann, wenn der Mann die Rolle des Versorgers übernommen hat. Da Frauen für die Kindererziehung nur wenige Rentenpunkte erhalten, sind sie nach dem Tod des Ehegatten besonders armutsgefährdet. Um diesen Schock etwas abzufedern, steht Witwen die Hinterbliebenenrente zu.

Voraussetzungen für den Anspruch – Witwenrente beantragen

Zu Beginn des Jahres 2002 kam es zu einer Änderung der Rechtslage für die Hinterbliebenenrente. Man unterscheidet nun zwischen altem und neuem Recht. Zudem unterscheidet der Gesetzgeber zwischen kleiner und großer Witwenrente. Welche Regelung im Fall der Fälle Anwendung findet, ist abhängig von der jeweiligen persönlichen Lebenssituation.

Voraussetzung für einen allgemeinen Anspruch ist die "allgemeine Wartezeit", der Verstorbene muss mindestens fünf Jahre in die gesetzliche Rentenkasse eingezahlt haben. Anspruch auf eine große Witwenrente besteht, wenn der Hinterbliebene erwerbsgemindert war, das 45. Lebensjahr vollendet hat oder ein minderjähriges, waisenrentenberechtigtes Kind hinterlässt. Ist keine dieser Bedingungen erfüllt, wird eine kleine Witwenrente ausbezahlt.

Altes Recht	Neues Recht
Ehepartner vor dem 1.1.2002 verstorben	Ehe wurde nach dem 31.12.2001 geschlossen
Ehe wurde vor dem 1.1.2002 geschlossen	Ehe wurde vor dem 31.12.2001 geschlossen, beide Ehepartner nach dem 1.1.1962 geboren
Verstorbener Ehepartner vor dem 2.1.1962 geboren	Ehe muss mindestens ein Jahr bestanden haben

Wer sich für das Rentensplitting entschieden hat, hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Berechnung und Höhe der Witwenrente

Die Höhe der Witwenrente richtet sich nach dem Rentenanspruch des Verstorbenen.

In den ersten drei Monaten, diese werden auch als "Sterbevierteljahr" bezeichnet, wird die Witwenrente in voller Höhe der Versichertenrente ausbezahlt, hier gibt es keinerlei Anrechnung des eigenen Einkommens. Danach kommt es zu Unterschieden in der Auszahlung:

Große Witwenrente (altes Recht)	Große Witwenrente (neues Recht)	Kleine Witwenrente
60 Prozent der Versichertenrente	55 Prozent der Versichertenrente	25 Prozent der Versichertenrente

Wichtig: Das eigene Einkommen und Vermögen wird teilweise angerechnet, hier gilt jedoch ein Freibetrag. Reicht das Geld nicht, können Witwen, die das Kind des Verstorbenen erziehen, außerdem einen Zuschlag zur Kindererziehung beantragen (Erziehungsrente).

Witwenrente: Das Antragsverfahren

Witwen sollten einen persönlichen Termin mit dem Rentenversicherungsträger vereinbaren. Dieser ist wichtig, da das Ausfüllen der Formulare mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist. Nach der Bewilligung wird die Witwenrente 24 Monate (kleine Rente) lang bezahlt. Kommt das alte Recht zur Anwendung, wird die Rente unbegrenzt bezahlt.

Wird eine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft eingegangen, enden die Rentenzahlungen mit dem Monat der Heirat. Kommt es zu einer Scheidung oder Aufhebung dieser neuerlichen Heirat oder Lebenspartnerschaft, besteht erneut Anspruch auf Leistungen der Hinterbliebenenrente, man nennt sie "Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten".

Der Spruch zum Ruhestand

*Was kann schöner sein auf Erden,
als nun endlich Rentner zu werden?
Zeit im Überfluss und kein Verdruss,
so viel steht fest, der Ruhestand ist ein
Hochgenuss.*

*Mit der Arbeit ist es nun zu Ende,
lege nun in den Schoss die Hände,
doch bevor Du beißt ins Gras,
habe noch mal so richtig Spaß.*

Auch das noch!

Lebensweisheiten und Sprüche

Alt werden ist natürlich kein reines Vergnügen.
Aber denken wir an die einzige Alternative.

Robert Lembke

Alt wird man wohl, wer aber klug?

Johann Wolfgang von Goethe

Bewahre deine Papiere, deine Schlüssel und alles so, dass du jedes einzelne Stück auch noch im Dunkeln finden kannst. Verfahre noch ordentlicher mit fremden Sachen.

Adolph Freiherr von Knigge

Das beste Mittel, um getäuscht zu werden, ist, sich für schlauer zu halten als die anderen.

Francois Duc de La Rochefoucauld

Das Flüstern einer schönen Frau hört man weiter als den lautesten Ruf der Pflicht.

Pablo Picasso

Das Leben wäre unendlich glücklicher, könnte man mit achtzig zur Welt kommen und sich dann langsam achtzehn nähern.

Mark Twain, Erzähler, 1835-1891

Den Charakter eines Menschen erkennt man an den Scherzen, die er übel nimmt.

Christian Morgenstern

Den Fortschritt verdanken die Menschen den Unzufriedenen.

Aldous Huxley

Der einzige Mann, der wirklich nicht ohne Frauen leben kann, ist der Frauenarzt.

Arthur Schopenhauer

Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das weiß, dass es sterben wird. Die Verdrängung dieses Wissens ist das einzige Drama des Menschen.

Friedrich Dürrenmatt

Auch aus Steinen, die in den Weg gelegt werden, kann man Schönes bauen.

Johann Wolfgang von Goethe

Die alten Leute geben gerne gute Verhaltensmaßregeln, um sich darüber zu trösten, dass sie nicht mehr imstande sind, schlechte Beispiele abzugeben.

Francois Duc de La Rochefoucauld

Die erfahrene Hausfrau lernt Skat. So kann sie ihren Mann bis ins hohe Alter reizen.

Robert Lembke

Die Henne ist das klügste Geschöpf im Tierreich. Sie gackert erst, nachdem das Ei gelegt ist.

Abraham Lincoln

Die Jugend von heute liebt den Luxus, hat schlechte Manieren und verachtet die Autorität. Sie widersprechen ihren Eltern, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.

Sokrates

Späte Ehen haben den Vorteil, dass sie nicht so lange dauern.

Robert Lembke

Keine Zukunft vermag gutzumachen, was du in der Gegenwart versäumst.

Albert Schweitzer

Des Vaters Selbstbeherrschung ist der beste Unterricht für seine Kinder.

Demokrit

Du kannst Dein Leben nicht verlängern und Du kannst es auch nicht verbreitern. Aber Du kannst es vertiefen!

Gorch Fock

Gib jedem Tag die Chance, der schönste deines Lebens zu werden.

Mark Twain

Die schwierigste Turnübung ist immer noch, sich selbst auf den Arm zu nehmen.

Curt Goetz

Es gibt größere Dinge als unser Einkommen, zum Beispiel unsere Ausgaben.

Robert Lembke

Wir betrauern zusammen mit den Angehörigen, Freunden und Bekannten den Tod unserer ehemaligen Kolleginnen und Kollegen.

Wir werden ihr Andenken bewahren und in Ehren halten.

Brigitte Konkiwitz	90 Jahre
Gisela Knodel	84 Jahre
Heinz Hippler	88 Jahre
Manfred Wanner	87 Jahre
Werner Hoffmann	66 Jahre
Kurt Keller	82 Jahre
Manfred Kiefer	68 Jahre
Heinz Steinle	71 Jahre
Willi Steiger	91 Jahre
Heinz Wagner	75 Jahre
Herbert Greiser	86 Jahre
Wolfgang Treutle	61 Jahre
Bruno Werner	64 Jahre